

Geänderte Satzung nach Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 12. Januar 1999, 21. Februar 2002 und 24. Februar 2011

Satzung

§ 1

Rechtsperson

- (1) **Name:** Forstbetriebsgemeinschaft Mettmatal – wirtschaftlicher Verein (§ 22 BGB)
- (2) **Sitz:** Ühlingen-Birkendorf

§ 2

Zweck

Zweck der FBG ist die Verbesserung der Bewirtschaftung der angeschlossenen Waldungen und der zur Aufforstung bestimmten Grundstücke.

§ 3

Aufgabe

- (1) Aufgabe der FBG ist die Abstimmung der für die forstwirtschaftliche Erzeugung wesentlichen Vorhaben, Der Absatz des Holzes, Bau und Unterhaltung von Waldwegen und die Beschaffung und der Einsatz von Maschinen und Geräten für die Wegeunterhaltung, für Forstschutz und Kulturmaßnahmen sowie für Holzwerbung und Holzbringung.
- (2) Andere zur Erfüllung des Zweckes der FBG geeignete Aufgaben können auf Beschluss der Mitgliederversammlung (MV) übernommen werden.

§ 4

Grundsätze der Aufgabenerfüllung

(1) Allgemeine Grundsätze

1. Die FBG stellt Antrag auf Verleihung der Rechtsfähigkeit nach § 22 BGB in Verbindung mit § 19 BWaldG und auf Anerkennung als Forstbetriebsgemeinschaft nach § 18 BWaldG.
2. Die Haftung der FBG ist beschränkt.
Das einzelne Mitglied haftet nur bis zur Höhe des von ihm übernommenen Betriebsanteils. Im Konkursfall werden keine Nachschüsse erhoben.
3. Das Vereinsgebiet der FBG entspricht der Gesamtmarkung der Gemeinden Grafenhausen und Ühlingen-Birkendorf.
4. Die FBG wirtschaftet bei Lieferungen und Leistungen im Mitgliedergeschäft grundsätzlich nicht mit Gewinnerzielungsabsicht. Ein dennoch erwirtschafteter Jahresgewinn wird, sofern der Gewinn nicht einer Rücklage zugeführt werden soll, den Betriebsguthaben der Mitglieder gutgeschrieben im Verhältnis der am Bilanzstichtag festgestellten Höhe der von ihnen übernommenen Betriebsanteile. Verluste werden im gleichen Maßstab dem Betriebsguthaben der Mitglieder belastet.
Gutgeschriebene Gewinne können von den Mitgliedern abgerufen werden. Über die Bildung von Rücklagen entscheidet die MV.
5. Die FBG kann auf Beschluss der MV im Rahmen der in § 3 genannten Aufgaben zwecks Auslastung vorhandener Kapazitäten Nichtmitgliedergeschäfte tätigen, soweit dadurch nicht Rechte der Mitglieder beeinträchtigt werden.
6. Der Vorstand der FBG hat das Recht und die Pflicht über die Einhaltung der Satzung, der Geschäfts- und Betriebsordnung und der Beschlüsse der MV durch die Mitglieder sowie über die Mitwirkung der Mitglieder bei der Erfüllung der Aufgaben der FBG zu wachen.
7. Von der MV können Geschäftsordnungen für die Tätigkeit der Organe beschlossen werden.
8. Für wesentliche Tätigkeitsbereiche der FBG erlässt der Vorstand nach Zustimmung der MV Betriebsordnungen, die für alle Mitglieder verbindlich sind. Die Betriebsordnungen werden im Benehmen mit dem zuständigen

Forstamt erstellt.

9. Die Bücher der FBG werden nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung geführt.
Die MV bestimmt jährlich im voraus für das nächste Geschäftsjahr die Prüfer für die Haushalts-, Kassen- und Buchführung der FBG.
10. Innerhalb der FBG können örtliche und sachlich ausgerichtete Untergruppen gebildet werden.
11. Die FBG bedient sich der Beratung des zuständigen Forstamtes.
12. Geschäftsjahr ist das Forstwirtschaftsjahr.

(2) Spezielle Grundsätze für die Holzverwertung

1. Die FBG verkauft das zur gemeinschaftlichen Veräußerung bestimmte Holz im Namen und für Rechnung der einzelnen Mitglieder (Handelsvertreter). Die FBG kann dieses Holz zu marktfähigen Losen zusammenfassen.
2. Einzelheiten, insbesondere die Abstimmung der für die Holzherzeugung und den gemeinschaftlichen Holzverkauf wesentlichen Vorhaben sowie die Betriebsbuchführung, die Berechnung und Erhebung der Holzverkaufsgebühren, regelt eine spezielle Betriebsordnung.

(3) Spezielle Grundsätze für die Beschaffung und den Einsatz von Maschinen

1. Die im Namen und für Rechnung der FBG unter Inanspruchnahme von staatlichen Zuwendungen beschafften Wirtschaftsgüter stehen rechtlich und wirtschaftlich im Eigentum der FBG.
2. Einzelheiten, insbesondere die Beschaffung, Unterhaltung, Pflege und den Einsatz der Wirtschaftsgüter sowie die Maschinenbuchführung, die Berechnung und Erhebung der Leistungsentgelte, regelt eine spezielle Betriebsordnung.

§ 5

Rechte der Mitglieder

(1) Gesetzlich festgelegte Rechte

- a) Recht auf Teilnahme an der Mitgliederversammlung,
- b) Recht auf Ausübung des Stimmrechts,
- c) Aktives und passives Vereinswahlrecht,
- d) Recht auf Auskunftserteilung,
- e) Recht auf Einberufung der MV auf Verlangen einer Minderheit,
- f) Recht auf Austritt.

(2) Satzungsmäßig festgelegte Rechte

- a) Recht auf Dienstleistungen der FBG,
- b) Recht auf Benutzung der Einrichtungen der FBG,
- c) Recht auf Einsichtnahme in das Mitgliederverzeichnis,
- d) Recht auf Information über bestehende Sonderrechte,
- e) Recht auf Einreichung von Vorschlägen zur Tagesordnung der MV.

§ 6

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, das zum gemeinsamen Verkauf bestimmte Holz vollständig, fristgerecht und nach den geltenden Vorschriften aufgenommen der FBG zur weiteren Veranlassung zur Verfügung zu stellen. Der Eigenbedarf und Brennholz sind von dieser Andienungspflicht ausgenommen.

Darüber hinaus bestehen folgende persönliche Verpflichtungen der Mitglieder:

- a) Förderung des Zwecks der FBG und Unterstützung der FBG bei der Durchführung der Aufgaben,
- b) ausschließliche Verwendung des Eigentums der FBG nach den Bestimmungen der Satzung und der Betriebsordnung,
- c) pflegliche Behandlung des Eigentums der FBG,

- d) unverzügliche Anzeige über Änderungen der Flächen und über Veräußerungen von der FBG angeschlossenen Grundstücken,
- e) Einhaltung der Bestimmungen der Satzung und der Geschäfts- und Betriebsordnungen sowie Beachtung der Beschlüsse der Vereinsorgane,
- f) keine Mitgliedschaft mit den gleichen Grundstücken in einer anderen FBG mit der gleichen Aufgabenstellung,
- g) Anerkennung des Vereinsschiedsgerichtes.

§ 7

Beiträge

(1) Aufnahmegebühr

Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

(2) Mitgliederbeitrag

Mitgliederbeiträge können im Bedarfsfall auf Beschluß der MV erhoben werden.

(3) Leistungsentgelt

Die FBG erhebt vom einzelnen Mitglied Entgelt für Lieferungen und Leistungen der FBG. die MV beschließt - auf der Grundlage entsprechender Kalkulationen des Vorstandes - über die Höhe der Waren- und Leistungspreise.

(4) Einlage

1. Die FBG erhebt keine Einlage:

§ 8

Bußgeld

1. Bei Nichterfüllung einer Mitgliederpflicht kann der Vorstand dem sich schuldhaft verhaltenden Mitglied ein Bußgeld in Höhe von 10,00 Euro bis 100,00 Euro auferlegen. Bußgeld kann wiederholt auferlegt werden.

Das betroffene Mitglied kann binnen einer Frist von einem Monat gegen die Auferlegung eines Bußgeldes beim Vorstand schriftlich Einspruch# einlegen. Über den Einspruch entscheidet die MV.

2. Bei schwerwiegendem Verstoß gegen eine Mitgliederpflicht, kann die MV auf Vorschlag des Vorstandes das sich schuldhaft verhaltende Mitglied aus der FBG ausschließen.

§ 9

Vereinsschiedsgericht

Die FBG kann ein Vereinsschiedsgericht einrichten. Einzelheiten regelt eine von der MV zu beschließende Schiedesgerichtsordnung.

§ 10

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der FBG können Eigentümer und Nießbrauchsberechtigte sowie von zur Aufforstung bestimmten Grundstücken im Vereinsgebiet werden.

Die MV kann in begründeten Ausnahmefällen die Aufnahme einzelner Besitzer von Grundstücken, die außerhalb des Vereinsgebietes liegen, zulassen.

- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch:

1. Unterzeichnung der Satzungsurkunde bei der Gründungsversammlung,
2. Abgabe einer schriftlichen an den Vorstand zu richtenden Beitritts-erklärung.

- die Mitgliederversammlung (MV),
- der Vorstand
- der Geschäftsführer.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes und der Geschäftsführer sind ehrenamtlich tätig. Auslagenersatz wird gewährt. Über die Höhe des Auslagenersatzes beschließt die MV. Der Geschäftsführer erhält eine Aufwandsentschädigung.

§ 13

Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die MV wird durch den Vorsitzenden des Vorstandes, im Vertretungsfalle vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen.
- (2) Die MV ist vom Vorstand jährlich mindestens einmal sowie dann einzuberufen, wenn das Interesse der FBG es erfordert.
- (3) Die MV ist einzuberufen, wenn mehr als der fünfte Teil der Mitglieder, der zugleich mehr als ein Fünftel der Stimmrechte auf sich vereinigt, die Einberufung unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. Wird dem Einberufungsverlangen nicht entsprochen, so kann die betreffende Mitgliederminderheit bei der für die Verleihung der Rechtsfähigkeit zuständigen Behörde die Ermächtigung zur Einberufung der MV beantragen.
- (4) Die Einberufung der MV erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vor dem Zeitpunkt der MV.
- (5) Die Einberufung der MW wird in den amtlichen Mitteilungsblättern der Gemeinden Grafenhausen und Ühlingen-Birkendorf veröffentlicht.

§ 14

Aufgaben und Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Der MV obliegen die in den Abs. (2) bis (5) aufgezählten Aufgaben. Änderungen in der Aufgabenstellung der MV bedürfen eines satzungsändernden Beschlusses.
- (2) Beschlußfassung über:
 - a) Änderung des Zweckes der FBG,
 - b) Auflösung der FBG.

Die Beschlußfassung erfordert eine Mehrheit von 75 % aller Mitglieder der FBG.

Briefliche Beteiligung an der Abstimmung ist möglich.

(3) Beschlußfassung über:

- a) Satzungsänderung,
- b) Anzahl der Mitglieder des Vorstandes,
- c) Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes,
- d) Abberufung des Geschäftsführers,
- e) Abberufung von Mitgliedern der sonstigen Organe,
- f) Einräumung von Sonderrechten,
- g) Geschäfts-, Betriebs-, Verfahrens- und Schiedesgerichtsordnung (en),
- h) Aufnahme von Darlehen,
- i) Erwerb, Belastung oder Veräußerung von Grundstücken,
- k) Investitionen mit Einzelwerten über 10.000,00 Euro,
- l) Einsprüche gegen Vereinsstrafen,
- m) Ausschluß von Mitgliedern

Die Beschlußfassung erfordert eine Mehrheit von 75 % der in der MV abgegebenen Stimmen.

(4) Beschlußfassung über:

- a) Berufung von Mitgliedern des Vorstandes,
- b) Bestellung des Geschäftsführers,
- c) Berufung von Mitgliedern der sonstigen Organe,

- d) Höhe der Mitgliederbeiträge,
- e) Höhe des Entgeltes für Lieferungen und Leistungen der FBG,
- f) Bestellung der Prüfer der Haushalts-, Kassen- und Buchführung,
- g) Investitionen mit Einzelwerten bis 10.000,00 Euro,
- h) Beitritt einzelner Besitzer mit Grundstücken, die außerhalb des Vereinsgebietes liegen,
- i) Bildung von örtlichen oder sachlich ausgerichteten Untergruppen,
- k) Genehmigung des Haushaltsplanes,
- l) Entlastung des Vorstandes, des Geschäftsführers und der sonstigen Organe der FBG,
- m) Einsprüche gegen die Versagung der Zustimmung des Vorstandes zu Beitrittserklärungen,
- n) Einsprüche gegen die Versagung der Zustimmung des Vorstandes zum Erwerb der Mitgliedschaft infolge Übergang des Besitzrechtes,
- o) alle übrigen gemäß der Satzung der MV obliegenden Beschlüsse.

Die Beschlußfassung erfordert eine relative Mehrheit der in der MV abgegebenen Stimmen.

(5) Sonstige Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, des Geschäftsführers und der sonstigen Organe der FBG,
- b) Entgegennahme des Berichtes der bestellten Prüfer.

(6) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(7) Das einzelne Mitglied kann sich in der MV mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

- (8) Die Beschlüsse der MV sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Leiter der MV und dem von der MV zu bestimmenden Protokollführer zu unterschreiben. Das Beschlußprotokoll der MV wird jedem Mitglied zur Kenntnisnahme und Beachtung zugestellt.

§ 15

Bildung und Vertretungsmacht des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus sechs Vorstandsmitgliedern:
- dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - den 3 Beisitzern
 - dem Schriftführer.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes sollen nach Möglichkeit aus verschiedenen Gemarkungen stammen.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der MV für drei Jahre durch Wahl berufen. Auch Nichtmitglieder können in den Vorstand berufen werden. Wiederwahl ist möglich. Beim Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die MV Vorstandsmitglieder abberufen. Ausscheidende einzelne Mitglieder des Vorstandes werden durch Zuwahl ersetzt.
- (4) Der amtierende Vorsitzende bleibt im Amt, bis der neue Vorstand gewählt ist.
- (5) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende haben Einzelvertretungsmacht. Der stellvertretende Vorsitzende darf die Vertretungsmacht nur ausüben, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

§ 16

Aufgaben und Beschlußfassung des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben, die nicht - nach den Bestimmungen des BGB und der Satzung - in den Geschäftsbereich der MV, des Geschäftsführers oder eines sonstigen Organes der FBG fallen. Der Vorstand ist bei der Durchführung seiner Aufgaben an gesetz- und satzungskonforme Weisungen der MV gebunden.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der FBG,
- b) Führung des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes, sofern nicht in den Bereich des Geschäftsführers fallend,
- c) Aufsicht über den Geschäftsführer,
- d) Einstellung und Entlassung des Personals,
- e) Dienstaufsicht über das Personal,
- f) Aufstellung des Haushaltsplanes,
- g) Vollzug des Haushaltsplanes, Kassenverwaltung und Buchführung,
- h) Einberufung und Leitung der MV,
- i) Erstellung und Erstattung des Jahresberichtes,
- k) Erstellung der Jahresrechnung und Berichterstattung,
- l) Führung des Mitgliederverzeichnisses,
- m) Bekanntgabe der von Mitgliedern gestellten Anträge,
- n) Erstellung und Beurkundung des Protokolls über die Beschlüsse der MV in Zusammenarbeit mit dem Protokollführer,
- o) Ausführung der Beschlüsse der MV,
- p) Abschluß der für die Verwaltung und den Betrieb der FBG er-

förderlichen Versicherungen,

q) Ausarbeitung von Geschäfts- und Betriebsordnungen,

r) Termingerechte Erfüllung aller von der für die Verleihung der Rechtsfähigkeit zuständigen Behörde gestellten Auflagen.

(2) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

Soweit sie von den Mitgliedern eine bestimmte Verhaltensweise erfordern, sind die Beschlüsse den Mitgliedern in der MV oder erforderlichenfalls einzeln mitzuteilen.

(3) Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 17

Bestellung und Vertretungsmacht des Geschäftsführers

(1) Zur Durchführung von Betriebs- und Verwaltungsaufgaben der FBG wird ein Geschäftsführer bestellt.

Auch ein Nichtmitglied kann zum Geschäftsführer bestellt werden.

(2) Der Geschäftsführer ist an gesetz- und satzungskonforme Weisungen des Vorstandes gebunden.

(3) Der Geschäftsführer und der Umfang seiner Vertretungsmacht sind der für die Verleihung der Rechtsfähigkeit zuständigen Behörde zum Eintrag in das "Register" anzumelden.

§ 18

Aufgaben des Geschäftsführers

Die Aufgaben des Geschäftsführers und der Umfang seiner Vertretungsmacht werden in einer vom Vorstand auszuarbeitenden und von der MV zu genehmigenden Geschäftsordnung festgelegt.

§ 19

Schlussbestimmungen

- (1) Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.0.1992 in Kraft.
- (2) Nach Anerkennung der FBG (§ 18 BWaldG) und Verleihung der Rechtsfähigkeit nach § 22 BGB werden die Anerkennungs- und Verleihungsurkunde Bestandteile dieser Satzung.
- (3) Jedes Mitglied erhält eine Mehrfertigung der Satzung.
- (4) Bei Auflösung der FBG wird das in der Liquidationsbilanz nach Befriedigung der Gläubiger der FBG und nach Abrechnung der auszahlenden Betriebsguthaben der Mitglieder festgestellte Reinvermögen der FBG unter die im Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Auflösung vorhandenen Mitglieder im Verhältnis ihres Betriebsguthabens geteilt.
Die Auszahlung erfolgt nach Genehmigung durch die für die Verleihung der Rechtsfähigkeit zuständige Behörde.